AHK Deutsch-Italienische Handelskammer
Camera di Commercio Italo-Germanica

DE INTERNATIONAL

CRESCERE ZUSAMMEN 1921-2021

RECHT & STEUERN

NEWSLETTER | 2022

1921 2021 Cento anni di futuro

EVENTS

08.02.2022

Entsendung nach Italien: Leitfaden und Praxistipps

Uhrzeit: 10.00-11.15 Uhr
Web-Event in Zusammenarbeit mit IHK Arnsberg, Hellweg-Sauerland und IHK Siegen

Weitere Informationen finden Sie hier

16.02.2022

Virtueller Sprechtag Italien

Uhrzeit: 10:00-12:30 Uhr
Web-Event in Zusammenarbeit mit der IHK Ulm

Weitere Informationen finden Sie hier

16.03.2022

Entsendung nach Italien: Praxistipps zu den Neuigkeiten – vom Portal bis zur Berechnung der Entsendungsdauer –

Uhrzeit: 10:00-11:00 Uhr
Web-Event in Zusammenarbeit mit VDMA

Weitere Informationen finden Sie hier

NEWSLETTER RECHT &STEUERN

INHALTSVERZEICHNIS

ARBEITSRECHT

ITALIEN: „Impfpflicht“ für über 50-jährige Arbeitnehmer . . . . . Seite 5

DEUTSCHLAND: BAG: Corona-Lockdown ist allgemeines Lebensrisiko, daher keine Lohnfortzahlung . . . . . Seite 5

GESELLSCHAFTSRECHT

ITALIEN: Virtuelle Gesellschafter- und Verwaltungsratsversammlungen: Die Wende. . . Seite 6

DEUTSCHLAND: Kommanditistenhaftung in mehrstöckigen Kommanditgesellschaften . . . . Seite 6

INTERNATIONALES STEUERRECHT

ITALIEN: Neue Bestimmungen hinsichtlich „untätiger“ Gesellschaften. . . . . Seite 7

VERRECHNUNGSPREISE

ITALIEN: Berichtungsverfahren zur Verringerung des Einkommens betreffend Verrechnungspreise . . . . . Seite 7

DATENSCHUTZRECHT

ITALIEN: GvD vom 28.10.21: Personenbezogene Daten als Zahlungsmittel . . . . . Seite 8

TMT – TELECOMMUNICATION, MEDIA AND TECHNOLOGY

ITALIEN: Grünes Licht des Europäischen Parlaments für den Digital Service Act (DSA) . . Seite 8

BESTEUERUNG DER UNTERNEHMEN

ITALIEN: Das neue Patent-Box Regime. . . . . Seite 9

DEUTSCHLAND: Verbesserte Verlustverrechnung . . . . . Seite 9

CORPORATE GOVERNANCE

ITALIEN: Beziehungen zwischen Art. 30 des Einheitstexts für Arbeitssicherheit und dem „Modell 231“. . . . . Seite 10

UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

ITALIEN: Über das Inverkehrbringen und den Handel mit Fälschungen in den Staat . . Seite 10

MERGERS & ACQUISITIONS

ITALIEN: Einbringung einer Immobilie von Seiten des Gesellschafters: Rechtliche und fiskalische Auswirkung. . . . . Seite 11

KOLLEKTIVARBEITSRECHT

ITALIEN: Nachwirkung: Nationaler Tarifvertrag bis zur Unterzeichnung des neuen Vertrags gültig . . . . . Seite 11

NEWSLETTER RECHT &STEUERN

INHALTSVERZEICHNIS

HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

ITALIEN: Enasarco: Die Einsetzung eines Kommissars wird bewertet . . . . . Seite 12

DEUTSCHLAND: Unwirksamkeit eines Wettbewerbsverbots in Lohnherstellervertrag . . . . . Seite 12

VERGABEVERFAHREN

ITALIEN: ANAC genehmigt zwei wichtige Instrumente für die Digitalisierung der italienischen e-Vergabe . . . . . Seite 13

UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

ITALIEN: Der (verspätete) Antrag hinsichtlich der Zinsen ist auch nach Eintragung zur Tabelle der Hauptforderung möglich . . . . . Seite 13

ENERGIERECHT

ITALIEN: Baubonus: Neuigkeiten des Haushaltsgesetzes 2022 . . . . . Seite 14

RETAIL & REAL ESTATE

ITALIEN: Die neuen Leitlinien der Lombardei für die Förderung der Handelsbranche . . Seite 14

KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT

ITALIEN: Hohes Bußgeld für Kartellverstoß durch Amazon . . . . . Seite 15

PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT

DEUTSCHLAND: Testsiegel als Marken. . . . . Seite 15

FINANZ- UND BANKRECHT

DEUTSCHLAND: Erweiterte Transparenzpflichten unter dem Geldwäschegesetz . . . . . Seite 16

PROZESSRECHT UND SCHIEDSVERFAHREN

ITALIEN: Verhältnis zwischen staatlichen Gerichten und Schiedsrichtern . . . . . Seite 16

STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

ITALIEN: Vorsicht bei Änderung des Steuerdomizils . . . . . Seite 17

UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

ITALIEN: Verrechnungspreisanpassungen - keine Mehrwertsteuerpflicht . . . . . Seite 17

ARBEITSRECHT

ITALIEN: „IMPFPFLICHT“ FÜR ÜBER 50-JÄHRIGE ARBEITNEHMER

S. Hein

Ab dem 15. Februar müssen alle über 50-jährigen Arbeitnehmer über einen „Green Pass rafforzato“ verfügen, d.h. eine vestärkte COVID-19-Bescheinigung, die nach Impfung oder Genesung (und nicht aufgrund eines negativen PCR- oder Antigen-Tests) ausgestellt wurde. Die betroffenen Arbeitnehmer haben den Green Pass vorzulegen, um ihren Arbeitsplatz aufsuchen zu können. Diese Verpflichtung besteht sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich und dient dem Schutz der allgemeinen Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz (Gesetzesdekret Nr. 1/22). Den Arbeitgeber trifft eine geldbußenbewehrte Prüfpflicht. Hat der Arbeitnehmer einen derartigen Green Pass nicht, gilt er bis zu seiner Vorlage, spätestens jedoch bis zum 15.06.22, als unentschuldigt abwesend, wobei damit jedoch keine disziplinarischen Folgen verbunden sind und ihm der Arbeitsplatz erhalten bleibt. Für die Zeit des ungerechtfertigten Fehlens steht ihm kein Lohn zu. Im Übrigen kann der Arbeitgeber, nach fünf Tagen, befristet eine Ersatzkraft einstellen und gleichzeitig den über 50-jährigen Arbeitnehmer für die Vertragsdauer dieser Ersatzkraft, jedoch höchstens für 10 Arbeitstage, suspendieren, wobei Verlängerungen, bis zum Enddatum des 15.06.22, möglich sind. Dem Arbeitnehmer, der seinen Arbeitsplatz unter Verstoß gegen die Impfpflicht betritt, droht eine Geldbuße von 600 bis 1.500 Euro.

STUDIO LEGALE • RECHTSANWALTSKANZLEI
SUSANNE HEIN

Avv. und RAin Susanne Hein | susanne.hein@susannehein.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

DEUTSCHLAND: BAG: CORONA-LOCKDOWN IST ALLGEMEINES LEBENSRISIKO, DAHER KEINE LOHNFORTZAHLUNG

A. Seitz

A. Santonocito-Pluta

Mit Urteil vom 13.10.21 hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden: Ein zur Bekämpfung der Corona-Pandemie angeordneter „Lockdown“ ist kein Betriebrisiko, so dass der Arbeitgeber keine Lohnfortzahlung schuldet.
Das höchstrichterliche Urteil war mit Spannung erwartet worden, die Rechtsfrage war umstritten, in Rechtsprechung, Fachliteratur, Politik und Praxis. In dem jetzt vom BAG entschiedenen Fall waren die Vorinstanzen noch davon ausgegangen, dass die behördlich angeordnete Schließung des Einzelhandels Betriebsrisiko des Arbeitgebers sei. Die jetzt veröffentlichte Urteilsbegründung lässt erkennen, wie kontrovers die Diskussion war, und wie fein die Unterschiede sein können.
Grundsätzlich gilt: Kein Lohn ohne Arbeit. Dieser Grundsatz wird aber von einer ganzen Reihe „lohnerhaltender“ Normen relativiert, so z.B. bei Krankheit und Urlaub. Nimmt der Arbeitgeber die angebotene Arbeitsleistung nicht an, gerät es regelmäßig in Annahmeverzug und bleibt zur Lohnzahlung verpflichtet. Das gilt auch, wenn der Arbeitgeber die Arbeitsleistung nicht annehmen kann, weil sich ein spezifisches Risiko seines Betriebs realisiert. Ein Lockdown ist dagegen allgemeines Lebensrisiko, so das BAG. Glück haben Arbeitnehmer, die Homeoffice machen können oder durch die Arbeitslosenversicherung finanziertes Kurzarbeitergeld bekommen.

MADER STADLER FISCHER
STEUERBERATER
RECHTSANWÄLTE
WIRTSCHAFTSPRÜFER

RA Alexander Seitz, LL.M. Eur. |
a.seitz@mader-stadler.de
Avv. Dr. Alessandra Santonocito-Pluta |
a.santonocito-pluta@mader-stadler.de
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

GESELLSCHAFTSRECHT

ITALIEN: VIRTUELLE GESELLSCHAFTER- UND VERWALTUNGSRATSVERSAMMLUNGEN: DIE WENDE

M. Leonardi

D. Runggaldier

Laut Vorgabe des Mailänder Notariatsrats (s. Grundsatz Nr. 200/21) sind Satzungsklauseln, die die Beteiligung an Gesellschafterversammlungen mittels Telekommunikationsmitteln gestatten und laut denen das Verwaltungsorgan in der Einberufungsmitteilung festsetzen kann, dass die Beteiligung ausschließlich mit Telekommunikationsmitteln ohne physischen Versammlungsort erfolgen soll, auch nach dem Covid-19 Notstand rechtmäßig. Der Grundgedanke besteht darin, dass sich die virtuelle Sitzung nicht auf das Kollegialprinzip auswirkt, da eine solche Sitzung den Dialog und den Austausch von Dokumenten in Echtzeit gestattet. Ebenfalls eingehalten werden die Grundsätze des guten Glaubens und der Gleichbehandlung, sofern die Gesellschafter über die erforderlichen telematischen Verbindungen verfügen, ohne Diskriminierung und Minderung des Rechts auf Teilnahme an der Sitzung und auf Stimmabgabe. Logische Folge dieser Ausrichtung ist die Möglichkeit, auch Sitzungen anderer Verwaltungs- und Kontrollorgane virtuell einzuberufen, sofern die Teilnahme mittels telematischer Hilfsmittel laut Satzung gestattet ist. Dies ermöglicht es ausländischen Konzernen angehörenden italienischen Gesellschaften unter anderem, Sitzungen der Gesellschaftsorgane schlanker und effizienter abzuwickeln, auch im Hinblick auf eine weitere Konsolidierung der Trends in Sachen „Remote Work“ und ökologische Nachhaltigkeit.

Molinari Agostinelli
studio legale

Avv. Marco Leonardi | m.leonardi@malaw.it
Avv. Daniela Runggaldier | d.runggaldier@malaw.it

DEUTSCHLAND: KOMMANDITISTENHAFTUNG IN MEHRSTÖCKIGEN KOMMANDITGESELLSCHAFTEN

W. Liebau

Ein neues Urteil des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 03.08.21, II ZR 123/20) gibt Anlass, sich mit der Haftung von Kommanditisten in mehrstöckigen Kommanditgesellschaften (KG) zu beschäftigen. Im jetzt entschiedenen Fall war eine KG als Kommanditistin an einer anderen KG beteiligt. Die Untergesellschaft geriet in die Insolvenz. In einem solchen Fall ist allein der Insolvenzverwalter befugt, die Kommanditisten der insolventen Gesellschaft in die Haftung zu nehmen. Die Gläubiger der insolventen KG haben kein Recht, daneben selbstständig auf die Kommanditisten zuzugreifen. Es stellte sich die Frage, ob dies genauso für die Inanspruchnahme der Kommanditisten der Obergesellschaft gilt, die den Gläubigern der Untergesellschaft neben der Obergesellschaft mithaften. Die Gläubiger der Untergesellschaft könnten dann auch gegen die Kommanditisten der Obergesellschaft nicht selber vorgehen. Der Bundesgerichtshof entschied, dass auch insoweit nur der Insolvenzverwalter zur Geltendmachung von Haftungsansprüchen befugt sei. Das Urteil macht nochmals deutlich, dass die Kommanditisten der Obergesellschaft ebenso wie die Obergesellschaft selbst für die Verbindlichkeiten der Tochter-KG einstehen müssen.

Luther.

RA Wolfgang Liebau | wolfgang.liebau@luther-lawfirm.com
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

INTERNATIONALES STEUERRECHT

ITALIEN: NEUE BESTIMMUNGEN HINSICHTLICH „UNTÄTIGER" GESELLSCHAFTEN

P. Pagani

Die Europäische Kommission hat am 22.12.21 einen wichtigen Gesetzesvorschlag eingereicht, welcher den sogenannten „shell companies" entgegenwirken soll. Die diesbezüglichen Bestimmungen sollten ab dem 01.01.24 Anwendung finden, allerdings würde der Beobachtungszeitraum hierfür bereits 2022 starten. Die Bestimmungen beziehen sich auf Gesellschaften in Europa, welche keiner effektiven wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, sprich für welche gleichzeitig drei Indikatoren gegeben sind: (i) Vorliegen eines passive income über 75% der Gesamterträge, (ii) Vorhandensein eines bedeutsamen Bestands an Gütern in einem anderen Staat (Immobilien, bewegliche Güter zur privaten Nutzung, Beteiligungen), (iii) Outsourcing der Geschäftsleitung. Allerdings können die Gesellschaften, unter Nachweis spezifischer „wesentlicher Indikatoren" (genutzte Räumlichkeiten im Wohnsitzland, Vorhandensein eines aktiven Bankkontos in der EU, Präsenz von Verwaltern oder Angestellten) auch als nicht „untätig" eingestuft werden. Sollte die Regelung hingegen zur Anwendung kommen, erkennen die EU-Länder sämtliche DBA-Vorteile und „Dividenden" bzw. „Zinsen/Royalties" Richtlinien ab. Sollte die Gesellschaft zudem durch ein Subjekt bezahlt werden, welches im Staat des Gesellschafters ansässig ist, so wird die Vergütung diesem direkt zugewiesen; zudem ist ein spezifisches Informationsaustauschverfahren vorgesehen.

HAGER & PARTNERS

Dott. Paolo Pagani | paolo.pagani@hager-partners.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern"
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

VERRECHNUNGSPREISE

ITALIEN: BERICHTUNGSVERFAHREN ZUR VERRINGERUNG DES EINKOMMENS BETREFFEND VERRECHNUNGSPREISE

G. Doneddu

Mit dem Gesetzesdekret Nr. 50/17 wurde der neue Art. 31quater in das Präsidialdekret Nr. 600/73 eingeführt, aufgrund dessen es möglich ist, eine Berichtigung in Verringerung des Einkommens zum Zwecke der Verrechnungspreise anzuerkennen, wenn eine entsprechende Erhöhung in einem Staat vorgenommen wird, mit dem ein Abkommen besteht, welches einen angemessenen Informationsaustausch erlaubt.

Mit anderen Worten, die Einkommensverringerung kann erfolgen: a) gemäß den mit ausländischen Staaten geschlossenen Abkommen, nach Durchführung eines von den Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehenen Schlichtungsverfahrens oder eines Schiedsverfahrens sowie eines steuerlichen Streitbeilegungsverfahrens nach der EU-Richtlinie Nr. 1852/17; b) nach Abschluss der durchgeführten Kontrollen im Bereich der internationalen Abkommen, deren Ergebnisse zwischen den beteiligten Staaten geteilt werden; c) auf Antrag eines Steuerzahlers beim italienischen Finanzamt, Stelle für „vorbeugende Vereinbarungen und internationale Streitigkeiten", im Gegenzug zu einer Berichtigung in Erhöhung gemäß dem Grundsatz des freien Wettbewerbs in einem Staat, mit welchem ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht und einen angemessenen Informationsaustausch erlaubt.

Pirola Pennuto Zei & Associati
studio di consulenza tributaria e legale

Dott. Guido Doneddu, Partner | guido.doneddu@studiopirola.com

DATENSCHUTZRECHT

ITALIEN: GVD VOM 28.10.21: PERSONENBEZOGENE DATEN ALS ZAHLUNGSMITTEL

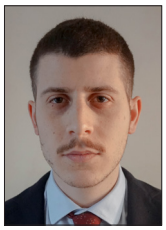

T. Mauri

Am 28.10.21 hat der italienische Ministerrat den Entwurf eines Gesetzesdekrets zur internen Umsetzung der Richtlinie 2019/770/EU verabschiedet, welche wichtige Neuerungen im Bereich von Lieferverträgen digitaler Produkte und Dienstleistungen vorsieht. Der Hauptaspekt, über den auch in den Medien viel berichtet wurde, ist die vermeintliche Anerkennung einer neuen Rolle von personenbezogenen Nutzerdaten: Letztere würden nämlich als Zahlungsmittel für den Erwerb der oben genannten digitalen Dienstleistungen oder Produkte, die von virtuellen Anbietern zum Verkauf angeboten werden, anerkannt werden.

Aber ist dieser Umstand wirklich wahr? Bei Durchsicht der Bestimmung wird deutlich, dass sich die eingeführten Neuerungen auf Gegenleistungen beziehen: Allerdings - und das ist der springende Punkt - erkennt die Norm die Bereitstellung personenbezogener Daten durch den Nutzer nicht ausdrücklich als Gegenleistung an. Auch wenn dies der Eindruck ist, der sich aus der Gesamtlektüre des Gesetzesartikels ergibt, bleibt die Tatsache bestehen, dass der Gesetzgeber es versäumt hat, diesen klar zu formulieren, und dass auch nichts in Bezug auf die - alles andere als banale - notwendige Koordinierung zwischen dieser Disziplin und derjenigen zum Schutz personenbezogener Daten von Betroffenen klargestellt wurde.

Rödl & Partner

Dott. Tommaso Mauri | tommaso.mauri@roedl.com
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

TMT – TELECOMMUNICATION, MEDIA AND TECHNOLOGY

ITALIEN: GRÜNES LICHT DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS FÜR DEN DIGITAL SERVICE ACT (DSA)

C. Impalà

Am 20.01.22 hat das Europäische Parlament (EP) den neuen DSA-Text verabschiedet. Damit soll das Phänomen der Verbreitung illegaler Inhalte im Internet wirksamer bekämpft werden. Der DSA sieht besondere Verpflichtungen für die sog. Big Tech vor, deren Tätigkeit bzgl. der Verbreitung illegaler und schädlicher Inhalte im Internet besondere Risiken mit sich bringt. Die vom EP eingebrachten Änderungen sehen u.a. Folgendes vor: 1. Verbot von Targeting-Techniken gegenüber Minderjährigen oder gefährdeten Personengruppen; 2. Schadenersatz für Nutzer bei Verletzung der Sorgfaltspflichten seitens der Online-Plattformen; 3. Befreiung der KMU von bestimmten Pflichten (z.B. Jahresbericht über die Inhaltsmoderation); 4. Verwendungsverbot irreführender Techniken zur Beeinflussung des Nutzerverhaltens; 5. Bereitstellung eines Meldeverfahrens zur unverzüglichen Entfernung illegaler Onlineprodukte/-dienste/-inhalte; 6. strengere Schutzmaßnahmen zum Zweck, dass die Anzeigen in nicht diskriminierender Weise und unter uneingeschränkter Wahrung der Grundrechte, einschließlich der Meinungsfreiheit, behandelt werden. Der vom EP gebilligte DSA wird als Mandat für die anschließenden Verhandlungen mit der französischen EU-Ratspräsidentschaft dienen.

MORRI ROSSETTI

Avv. Carlo Impalà | Carlo.Impala@MorriRossetti.it

NEWSLETTER RECHT &STEUERN

BESTEUERUNG DER UNTERNEHMEN

ITALIEN: DAS NEUE PATENT-BOX REGIME

Das neue Patent-Box Regime, das im Gesetzesdekret Nr. 146/21 geregelt und mit dem Haushaltsgesetz 2022 geändert wurde, führt einen fakultativen Mechanismus von „Superabzug" für IRES- und IRAP-Zwecke in Höhe von 110% der Forschungs- und Entwicklungskosten für immaterielle Vermögenswerte ein. Diese müssen i) rechtlich schutzfähig sein und ii) direkt oder indirekt für die Führung der Geschäftstätigkeit genutzt werden. Diese Regelung: i) ist vorteilhaft für Unternehmen, welche Software, gewerbliche Patente, Muster und Modelle entwickeln, da sie zu den förderfähigen immateriellen Gütern gehören (Marken und Know-how sind hingegen definitiv ausgeschlossen); ii) kann mit der Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung in Bezug auf dieselben Kosten kumuliert werden; iii) sieht einen Aufholmechanismus um förderfähige Ausgaben vor, sofern diese in den Jahren vor (bis zu 8) dem Jahr entstanden sind, in dem das geschaffene immaterielle Gut ein gewerbliches Schutzrecht erhalten hat. Die Option für den Superabzug gilt ab dem Geschäftsjahr, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzesdekrets Nr. 146/21 (2021 für diejenigen, deren Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt) läuft; sie gilt für 5 Steuerperioden, ist unwiderruflich und verlängerbar. Die Ausübungsbedingungen werden noch in einer Bestimmung des Steueramts festgelegt.

H. Hilpold

G. Frigerio

bureau Plattner

Dott. Hannes Hilpold | hannes.hilpold@bureauplattner.com
Dott. Giorgio Frigerio | giorgio.frigerio@bureauplattner.com

DEUTSCHLAND: VERBESSERTE VERLUSTVERRECHNUNG

Die Parteien der Ampelkoalition (SPD, Grüne und FDP) haben am 24.11.21 den Koalitionsvertrag vorgestellt. Dieser sieht für Unternehmen neben einer „Superabschreibung" auf Investitionen in Klimaschutz und digitale Wirtschaftsgüter eine Verbesserung der Verlustverrechnung vor. Das Instrument der Verlustverrechnung gilt als eine der bedeutendsten Hilfsmaßnahmen in Krisenjahren: Unternehmen müssen nicht neue Schulden aufnehmen, können stattdessen Steuererstattungen vom Finanzamt erhalten. Die Liquidität der Unternehmen kann somit kurz- und mittelfristig verbessert werden.

Dem Koalitionsvertrag zufolge sollen zum einen der in der Coronakrise bereits auf 10 Mio. Euro erhöhte Verlustrücktrag (bisher auf 1 Mio. Euro beschränkt) sowie der sogenannte „vorläufige" Verlustrücktrag (vorgezogene Steuererstattung) bis Ende 2023 verlängert werden. Zum anderem soll dauerhaft und unabhängig von der Coronakrise der Verlustrücktrag auf die zwei unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeiträume ausgeweitet werden (bisher auf einen Veranlagungszeitraum beschränkt).

Es bleibt nun abzuwarten, wie die Ampelkoalition die vereinbarten Maßnahmen umsetzen wird.

R. Mader

A. Pensovecchio

MADER STADLER FISCHER
STEUERBERATER
RECHTSANWÄLTE
WIRTSCHAFTSPRÜFER

Dipl.-Kfm. Raimund Mader, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Fachberater für Internationales Steuerrecht | R.Mader@mader-stadler.de
RAin Anna Pensovecchio | a.pensovecchio@mader-stadler.de
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern" der Deutsch-Italienischen Handelskammer

CORPORATE GOVERNANCE

ITALIEN: BEZIEHUNGEN ZWISCHEN ART. 30 DES EINHEITSTEXTS FÜR ARBEITSSICHERHEIT UND DEM „MODELL 231“

Die Verbindungen und Interferenzen zwischen Arbeitssicherheitsvorschriften und dem in den Artikeln 6 und 7 GvD Nr. 231/01 genannten Modell wurden von der Rechtsprechung, die sich im Rahmen von Prozessen wegen Tragödien und/oder Unfällen am Arbeitsplatz mit diesen Fragen befasst hat, weitgehend untersucht und geklärt (u.a. LG Lucca, 31.01.17, Kassationshof, Abschnitt IV, 25.03.19, Nr. 128769). Insbesondere wurde festgelegt, dass das Risikobewertungsdokument (nachstehend „DVR“) und das Modell 231 zwei autonome und unterschiedliche Dokumente sind, die jedoch in einem untrennbaren Zusammenhang stehen. In Bezug auf den Teil des Modells 231, der der Sicherheit am Arbeitsplatz gewidmet ist, ist der DVR ein zentrales Element, da er die Zuordnung der Risiken am Arbeitsplatz und die geeigneten Maßnahmen zur Beherrschung dieser Risiken enthält. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass die Sicherheitsmanagementsysteme keine Kontrollbehörde vorsehen, wie sie in Artikel 6 GvD Nr. 231/01 vorgesehen ist, ebenso wenig wie die Formalisierung und Anwendung eines Disziplinarsystems, die vielmehr aus Sicht der 231 Modell relevant ist. Das bedeutet, dass die beiden Systeme zwar nicht deckungsgleich sind, aber im Rahmen einer effizienten gegenseitigen Hybridisierung sinnvoll miteinander verbunden werden können.

S. Bruno

B. Ricci

STUDIO LEGALE BRB

Avv. Stefano Bruno | s.bruno@brbstudiolegale.it
Avv. Biancamaria Ricci | b.ricci@brbstudiolegale.it

UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

ITALIEN: ÜBER DAS INVERKEHRBRINGEN UND DEN HANDEL MIT FÄLSCHUNGEN IN DEN STAAT

In Bezug auf die Straftat des Inverkehrbringens und des Handels mit Fälschungen auf dem it. Staatsgebiet, im Sinne des Art. 474 it. StGB, hat die II. Sektion des Kassationsgerichtshofes mit Urteil Nr. 46882 vom 22.12.21 dem Anfechtungsrekurs der Verteidigung gegen den Beschluss des Überprüfungsgerichts von Rom, betreffend die Beschlagnahme von Kleidungsstücken mit gefälschten Marken („Minnie“ und „Richmond“), die in Italien keinen Schutz genießen, da sie weder in Europa noch auf internationaler Ebene registriert sind, stattgegeben.

Da es sich um weit verbreitete und unstrittig genutzte Marken handelt, für welche kein Nachweis der Eintragung erforderlich ist, muss die Staatsanwaltschaft zwingend jene Elemente belegen, welche die Bekanntheit der Marke und den Bezug zum Hersteller und zur Art der Produkte kennzeichnen und somit den rechtlichen Schutz rechtfertigen, wobei der Beschuldigte den Gegenbeweis erbringen muss.

K. Pfeifer

Rechtsanwaltssozietät
BRANDSTÄTTER
Studio legale associato

Avv. Karl Pfeifer | karl.pfeifer@brandstaetter.it

MERGERS & ACQUISITIONS

ITALIEN: EINBRINGUNG EINER IMMOBILIE VON SEITEN DES GESELLSCHAFTERS: RECHTLICHE UND FISKALISCHE AUSWIRKUNG

Eine natürliche Person, die gleichzeitig auch Gesellschafter einer S.r.l. (it. GmbH) ist, kann ein instrumentelles Gut einbringen, dessen Eigentümer sie ist (z.B. ein Geschäft), in den Produktionszyklus des Unternehmens und dafür zusätzliche Anteile erhalten. Die Übertragung, die durch eine öffentliche Urkunde geregelt wird, wird von einer Schätzung des zuschreibbaren Wertes der übertragenen Immobilie begleitet, die gemäß Art. 2465 it. ZGB von einem Wirtschaftsprüfer, welcher in das entsprechende Register eingetragen ist, erstellt wird. Anders als bei Aktiengesellschaften, obliegt die Bestellung des Sachverständigen dem „Einbringer“ und bedarf keiner Anrufung des Gerichts. Für die Zwecke der direkten Steuern, ergibt sich bei der Einbringung von Immobilien ein steuerpflichtiger Gegenwert, der dem Normalwert des vom Gesellschafter gehaltenen Vermögenswerts entspricht. Der realisierte Wertzuwachs ist nicht als gesondertes Einkommen zu versteuern, wenn die eingebrachte Immobilie seit mindestens fünf Jahren Eigentum des Einbringers ist. Für die Zwecke der indirekten Besteuerung unterliegt die Einbringungsurkunde, die nicht der Mehrwertsteuer unterliegt, den für die Einbringung von Investitionsgütern geltenden Sätzen (4% Registersteuer, 2% Hypothekarsteuer, 1% Kastastersteuer).

S. Andreasi

H. Felderer

PODINI & PARTNERS
Studio associato di consulenza fiscale, societaria, economica ed aziendale
Sozietät für Wirtschafts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Betriebsberatung

Dr.ssa Stefania Andreasi | stefania.andreasi@data.bz.it
Dr.ssa Hannah Felderer | hannah.felderer@data.bz.it

KOLLEKTIVARBEITSRECHT

ITALIEN: NACHWIRKUNG: NATIONALER TARIFVERTRAG BIS ZUR UNTERZEICHNUNG DES NEUEN VERTRAGS GÜLTIG

Mit Beschluss Nr. 40409/21 vom 28. Oktober letzten Jahres, hinterlegt am 16. Dezember, hat der Kassationsgerichtshof das allgemeine Prinzip bestätigt, wonach gemeinrechtliche Tarifverträge, insofern Ausdruck der Verhandlungsautonomie der Vertragsparteien, ausschließlich für den zwischen den Parteien vereinbarten Zeitraum als gültig und wirksam anzusehen sind. Daraus folgt nach Ansicht des Gerichtshofs, dass die Festlegung der Vertragsgültigkeit bis zu einem neuen Abschluss als Laufzeit im Sinne der Nachwirkungsklausel zu betrachten ist. Im gegebenen Fall sah der Tarifvertrag für das private Gesundheitswesen (2002-2005) vor, dass dieser „bis zur Unterzeichnung des neuen Tarifvertrags“ gültig sei. Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass diese Formulierung, obwohl sie keine genaue Zeitangabe enthält, den Willen der Vertragsparteien anzeigt, „sich bis zur neuen Verhandlung und Unterzeichnung an den Inhalt des unterzeichneten Vertrags zu binden“. Darüber hinaus stellte der Gerichtshof klar, dass eine etwaige anschließende Regelung nur für die unterzeichnenden Parteien als gültig und wirksam zu gelten hat und nicht für die Gewerkschaftsorganisationen, die dem früheren Vertrag, nicht aber der Änderungsregelung, beigetreten sind.

V. De Luca

E. Cannone

DE LUCA & PARTNERS
LABOUR & EMPLOYMENT LAWYERS. IN MILAN SINCE 1976.

Avv. Vittorio De Luca |
vittorio.deluca@delucapartners.it
Avv. Elena Cannone |
elena.cannone@delucapartners.it

HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

ITALIEN: ENASARCO: DIE EINSETZUNG EINES KOMMISSARS WIRD BEWERTET

In den letzten Monaten hat die italienische parlamentarische Kontrollkommission die Kritikpunkte der wirtschaftlichen und verwaltungstechnischen Situation von Enasarco (die it. obligatorische zusätzliche Sozialversicherungsanstalt für gewerbliche und finanzielle Vermittler mit Agentur- oder Vertretungsverträgen) bewertet und dem Arbeitsministerium die Einsetzung eines Kommissars vorgeschlagen. Tatsächlich hob die technische Mitteilung der parlamentarischen Kommission kritische Punkte hervor, die sich insbesondere auf zwei Aspekte bezogen: (i) Die wirtschaftlich-finanzielle Situation, die die künftige Stabilität und Zahlungsfähigkeit des Instituts gefährdet und (ii) den anhaltenden Streit über die Zusammensetzung des Verwaltungsrats von Enasarco, was sich negativ auf die Managementleistung auswirken könnte. Insbesondere wies der Präsident der Kommission in der Sitzung vom 16.11.21 auch darauf hin, dass er beabsichtige, ein umfassendes Dokument vorzulegen in Bezug auf die Faktenerhebung über die Funktionsweise des obligatorischen und ergänzenden Sozialversicherungssystems mit besonderer Aufmerksamkeit auf die Effizienz des Dienstes, die erbrachten Leistungen und das Gleichgewicht der Verwaltung. Es werden nun die Urteile der anhängigen Klagen im Zusammenhang mit Enasarco erwartet, die das Sozialversicherungsschicksal der rund 220.000 Mitglieder des Instituts betreffen werden.

D. Bracchi

M. Secchi

AGNOLI E GIUGGIOLI
STUDIO LEGALE

Avv. Daniele Bracchi | daniele.bracchi@agnoli-giuggioli.it
Avv. Marco Secchi | marco.secchi@agnoli-giuggioli.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

DEUTSCHLAND: UNWIRKSAMKEIT EINES WETTBEWERBSVERBOTS IN LOHNHERSTELLERVERTRAG

Das OLG Stuttgart hatte in einem Urteil vom 29.07.21 (AZ 2 U 136/21) über ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot zu entscheiden. Die Beklagte hatte sich verpflichtet, für die Klägerin im Wege der Lohnfertigung Eisprodukte herzustellen. In dem Vertrag hatte sich die Beklagte verpflichtet, während des Vertrages und für neun Monate danach keine Produkte herzustellen oder zu vertreiben, die den Produkten der Klägerin entsprechen oder vergleichbar sind. Das OLG Stuttgart hat festgestellt, dass das Verbot, nach Vertragsende vergleichbare Produkte herzustellen, zu weit gefasst und damit sittenwidrig ist. Ein solches Wettbewerbsverbot dürfe nach Ort, Zeit und Gegenstand nicht über die schützenswerten Interessen des Begünstigten hinausgehen. Dazu ist es erforderlich, dass das nachvertragliche Wettbewerbsverbot für den mit dem Lohnherstellungsvertrag verfolgten Zweck notwendig ist. Eine solche Notwendigkeit könnte sich daraus ergeben, dass das Verbot zum Schutz von Investitionen des Begünstigten oder zum Schutz vor illoyaler Verwertung des Erfolges der eigenen Arbeit erforderlich ist. Solche Verbote müssen allerdings sachlich auf den Gegenstand der Kooperation und räumlich auf das bisherige Absatzgebiet beschränkt sein. Die getroffene Vereinbarung ging über dieses anerkennenswerte Interesse der Klägerin weit hinaus und war deshalb unwirksam.

R. Budde

CMS law·tax·future

Dr. Robert Budde | robert.budde@cms-hs.com

VERGABEVERFAHREN

ITALIEN: ANAC GENEHMIGT ZWEI WICHTIGE INSTRUMENTE FÜR DIE DIGITALISIERUNG DER ITALIENISCHEN E-VERGABE

A. Romano

Die it. nationale Behörde für Korruptionsbekämpfung hat die Digitalisierung des nationalen Vergabeverfahrens mit Einführung der digitalen Musterausschreibung Nr. 1 und der virtuellen Akte der Wirtschaftsteilnehmer (WT) beschleunigt. Die beiden Instrumente vereinfachen die e-Vergabe im Sinne des PNRR und des Gesetzesdekrets Nr. 77/21. Mit der digitalen Ausschreibung für Dienstleistungs- und Lieferaufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte, die generell auch für Bauaufträge gilt, startet das telematische Verfahren und bringt viele Vorteile für die WT. Vor allem dient die Musterausschreibung zur Optimierung der Vergabeverfahren durch Standardisierung der Ausschreibungsbedingungen, Reduzierung der Ausnahmefälle und Fristen sowie Beschränkung der bürokratischen Auflagen. Eng damit verknüpft ist die digitale Akte, die schon in Art. 81 des it. Vergabegesetzes vorgesehen war und jetzt wesentlich erneuert wurde. Sie bedeutet einen konkreten Schritt hin zur vollständigen Digitalisierung der Verfahren und stellt schon in der Qualifizierungsphase - auch zum Nutzen künftiger Ausschreibungen - die elektronische Erfassung der Dokumente zum Nachweis der Anforderungen sicher, mit einer klaren Verringerung der Auflagen für die WT.

SATTA ROMANO&ASSOCIATI
www.sattaromano.it

Avv. Anna Romano |
segreteria@sattaromano.it

UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

ITALIEN: DER (VERSPÄTETE) ANTRAG HINSICHTLICH DER ZINSEN IST AUCH NACH EINTRAGUNG ZUR TABELLE DER HAUPTFORDERUNG MÖGLICH

S. Grigolli

G. Mancini

Der Kassationsgerichtshof hat sich kürzlich positiv zur Frage der Möglichkeit einer verspäteten Forderungsanmeldung von Zinsen nach dem Zeitpunkt der Anmeldung der Hauptforderung geäußert (Beschluss vom 17.12.21, Nr. 40554). Der Gerichtshof hat der Beschwerde eines Freiberuflers stattgegeben, dessen Antrag auf Anmeldung der Verzugszinsen hinsichtlich zweier rechtzeitig eingereichter Anmeldungen von Geschäftsforderungen abgelehnt worden war. Nach Ansicht des Kassationsgerichtshofs „ist die Zinsforderung, obwohl sie, soweit es ihre Entstehung angeht, akzessorisch zu jener der Hauptforderung ist, eine eigenständige Forderung, die getrennt und auch nach der Hauptforderung geltend gemacht werden kann“, da sie auf der Verspätung der Erfüllung beruht, damit also auf einem anderen Forderungsgrund als die Hauptforderung. Es handelt sich hierbei um eine feststehende Auffassung (derselbe Kassationsgerichtshof verweist auf seine vereinigte Senats-Entscheidung Nr. 6060/15) und es gibt keinen Grund, diese im Rahmen einer Insolvenz auszuschließen.

GRIGOLLI PARTNER
AVVOCATI - RECHTSANWÄLTE

RA und Avv. Dr. Stephan Grigolli |
stephan.grigolli@grigollipartner.it
Avv. Giuseppe Mancini |
giuseppe.mancini@@grigollipartner.it

ENERGIERECHT

ITALIEN: BAUBONUS: NEUIGKEITEN DES HAUSHALTSGESETZES 2022

Das Haushaltsgesetz 2022 hat unter anderem auch Auswirkungen auf das Auslaufen des 110%-Superbonus, den Fassadenbonus und die „kleineren“ Gebäudeboni. Für den 110%-Superbonus für Arbeiten, die von Wohnungseigentümern, natürlichen Personen, die Eigentümer von Gebäuden mit bis zu vier Wohneinheiten sind, gemeinnützigen Organisationen und Vereinen oder natürlichen Personen für Arbeiten in einzelnen Wohneinheiten von Kondominien ausgeführt werden, wurde die Frist bis 2025 verlängert, wobei 110% noch bis zum 31.12.23, und danach 70% im Jahr 2024 und 65% im Jahr 2025 abgezogen werden können. Für Interventionen, die von Gesellschaften des sozialen Wohnungsbaus und gleichwertigen Einrichtungen durchgeführt werden, wird die Frist hingegen bis zum 31.12.23 verlängert, wenn bis zum 30.06.23 mindestens 60% der Gesamtmaßnahmen durchgeführt worden sind. Für Arbeiten, die von Privatpersonen an Immobilieneinheiten durchgeführt werden, wird die Frist bis zum 31.12.22 verlängert, sofern bis zum 30.06.22 Arbeiten von mindestens 30% des Gesamtprojekts durchgeführt worden sind. Der Fassadenbonus wird ebenfalls für 2022 bestätigt, allerdings mit einem Satz von 60%, während die folgenden „kleineren“ Boni bis 2024 verlängert werden: Gebäudesanierung, der „normale“ Ökobonus, der „normale“ Erdbebenbonus, der Möbelbonus und der grüne Bonus.

S. Bartels

G. Chiarvesio

Rödl & Partner

Avv. und RAin Svenja Bartels, Partner |
svenja.bartels@roedl.com
Avv. Giulia Chiarvesio, Associate |
giulia.chiarvesio@roedl.com
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

RETAIL & REAL ESTATE

ITALIEN: DIE NEUEN LEITLINIEN DER LOMBARDEI FÜR DIE FÖRDERUNG DER HANDELSBRANCHE

Die Lombardei hat Ende 2021 den neuen Dreijahresplan zur Förderung des Handels („PTSSC“) vorgestellt. Er ersetzt den bislang geltenden PTSSC 2006-2008. Der Plan beschreibt die derzeit schwierige wirtschafliche Lage, die sich pandemiebedingt zusätzlich verschlechtert hat. Die Distribution sei insgesamt durch ein verändertes Verbraucherverhalten und den Vormarsch des Online-Handels im Umbruch. Um diesem Szenario entgegenzuwirken, schlägt die Region Maßnahmen zur Wiederbelebung und Förderung der Branche vor, darunter die Verzahnung des traditionellen Handels mit dem Online-Handel, die Weiterqualifizierung von Personal sowie neue Kriterien für die Eröffnung von Geschäften unter besonderer Berücksichtigung der negativen Effekte neuer Ansiedlungen im Bereich Umwelt und Städtebau; gefördert werden soll stattdessen die städtebauliche Sanierung. Der Plan definiert ferner Bedingungen für den Zugang zu regionalen Finanzmitteln. Die endgültige Verabschiedung wird in den nächsten Wochen erfolgen. Anschließend ergehen die neuen Ausführungsvorschriften, denen sich die betroffenen Unternehmen anpassen müssen und die an die Stelle der bisher geltenden treten.

T. Mambrini

E. Knickenberg -Giardina

COCUZZA & ASSOCIATI
Studio Legale

Avv. Thomas Mambrini |
tmambrini@cocuzzaeassociati.it
Rechtsanwältin e Avv. Eva Knickenberg-Giardina |
eknickenberg@cocuzzaeassociati.it

KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT

ITALIEN: HOHES BUSSGELD FÜR KARTELLVERSTOSS DURCH AMAZON

Mit der Entscheidung A528 vom 09.12.21 hat die italienische Kartellbehörde (AGCM) einigen Gesellschaften des Amazon-Konzerns ein Bußgeld von über 1 Milliarde Euro – die höchste je von AGCM ausgesprochene Geldbuße – für die missbräuchliche Ausnutzung der marktbeherrschenden Stellung des Amazon marketplace in Italien auferlegt, da die eigenen Logistikdienstleister favorisiert und Logistik und marketplace Wettbewerber geschädigt wurden. AGCM erachtet die Gewährung von Marketingvorteilen, wie „Prime", Nichtanwendung der Leistungsbewertung, höhere Sichtbarkeit der Produkte, Beteiligung an bestimmten Werbetagen, nur an Verkäufer, die die Logistikdienstleistungen von Amazon wählen, als eine Verletzung von Art. 102 AEU-Vertrag, da diese Verflechtung zur Folge hat, dass andere Logistikdienstleister, die diese Marketingvorteile nicht anbieten können, praktisch ausgeschlossen/geschädigt werden, und die Verkäufer dadurch/zur Vermeidung einer Verdoppelung der Logistikkosten, entmutigt werden, ihre Produkte (oder zumindest einen Teil) auf anderen marketplaces anzubieten. AGCM hat eng mit der Europäischen Kommission zusammengearbeitet, die u.a. auch den Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung von Amazon prüft.

G. Bricchi

C. Steinringer

Pirola Pennuto Zei & Associati
studio di consulenza tributaria e legale

Avv. Gabriele Bricchi | gabriele.bricchi@studiopirola.com
Dr. jur. Cora Steinringer Rechtsanwltin und Avvocato | cora.steinringer@studiopirola.com

PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT

DEUTSCHLAND: TESTSIEGEL ALS MARKEN

Die ÖKO-TEST AG testet Waren und veröffentlicht die Tests in ihrer Zeitschrift ÖKO-TEST. Man kann mit dem Testergebnis werben und dabei das Testsiegel „ÖKO-TEST" verwenden, das als Marke für „Verbraucherinformation" usw. registriert ist. Häufig kommt es vor, dass ein Produkt mehrfach getestet wird und das Ergebnis erst gut, dann schlecht ist, noch häufiger, dass der Produkthersteller ein anderes, ähnliches Produkt herausbringt, das als solches ungetestet ist. Wenn er dann gleichwohl das ÖKO-TEST-Siegel verwendet, ärgert das die ÖKO-TEST AG. Sie ging in mehreren Fällen – der vorliegende wurde auch vom EuGH beurteilt, Urt. vom 11.04.19 C-690/17 – aus ihrer Marke dagegen vor, weil bei einer Markenverletzung üblicherweise mehr Schadensersatz zugesprochen wird als im Fall einer Irreführung, die häufig vorliegen dürfte. Im vorliegenden Fall entschied der Bundesgerichtshof, dass die ÖKO-TEST AG ihren Schaden zwar nicht nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie berechnen dürfe. Die ÖKO-TEST AG verlangte nämlich früher und im vorliegenden Fall für die Benutzung des Siegels gar keine Lizenz-, sondern nur eine Bearbeitungsgebühr. Wohl aber, so der BGH, stehe der ÖKO-TEST AG der Gewinn zu, der unter unrechtmäßiger Verwendung des Siegels erwirtschaftet worden sei. Ob das mehr ist oder auch nichts, muss nun wieder das Berufungsgericht entscheiden (BGH Urt. v. 16.12.21, Az. I ZR 201/20).

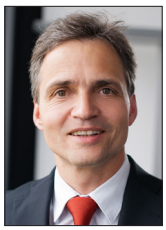

K. Bott

GvW Graf von Westphalen

RA Dr. Kristofer Bott | k.bott@gvw.com

FINANZ- UND BANKRECHT

DEUTSCHLAND: ERWEITERTE TRANSPARENZPFLICHTEN UNTER DEM GELDWÄSCHEGESETZ

Zum 01.08.21 ist in Deutschland das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz in Kraft getreten, mit dem unter anderem die Voraussetzungen zur Vernetzung von Daten mit den europäischen Transparenzregistern geschaffen werden sollen. In den Transparenzregistern werden nach Maßgabe der 4. EU-Geldwäscherichtlinie Daten zu den wirtschaftlich Berechtigten transparenzpflichtiger Rechtseinheiten erfasst. Da das deutsche Transparenzregister bislang aufgrund der Transparenzfiktion des § 20 (2) GwG a.F. nur solche Daten enthielt, die sich nicht bereits aus anderen öffentlichen Registern (z.B. dem Handelsregister) ergeben, fehlte es bislang an einem für die Vernetzung vollständigen Datensatz. Die Transparenzfiktion wurde nun vom Gesetzgeber abgeschafft, so dass fortan alle relevanten Rechtseinheiten verpflichtet sind, ihre wirtschaftlich Berechtigten dem Transparenzregister zur Eintragung zu melden. Juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften, die bislang keinen wirtschaftlich Berechtigten melden mussten, sind nun verpflichtet, dies innerhalb der im neuen § 59 (8) GwG enthaltenen gestaffelten Übergangsfristen nachzuholen. Nach Ablauf der Übergangsfrist werden Verstöße mit einem Bußgeld geahndet.

H. von Livonius

M. Harris

K&L GATES

Dr. Hilger Von Livonius, Partner, Munich | hilger.livonius@klgates.com
Michael Harris, Senior Transaction Lawyer, Munich | michael.harris@klgates.com

PROZESSRECHT UND SCHIEDSVERFAHREN

ITALIEN: VERHÄLTNIS ZWISCHEN STAATLICHEN GERICHTEN UND SCHIEDSRICHTERN

Artikel 819ter der italienischen Zivilprozessordnung regelt das Verhältnis zwischen Schiedsrichtern und staatlichen Gerichten. Die Rechtsanhängigkeit eines Verfahrens vor dem staatlichen Gericht schließt die Zuständigkeit des Schiedsrichters für dieselbe Streitigkeit nicht aus; trägt der Beklagte in einem Verfahren vor dem ordentlichen Richter vor, dass der Kläger eine Klage in Verletzung einer Schiedsgerichtsvereinbarung eingereicht hat, hat das Gericht, sofern es auf die Wirksamkeit einer solchen Vereinbarung erkennt, die eigene Zuständigkeit zu verneinen und das Verfahren an den Schiedsrichter zu verweisen. Die Entscheidung kann mit Beschwerde vor dem Kassationshof angefochten werden; dessen Entscheidung ist bindend. Wird das Bestehen einer wirksamen Schiedsgerichtsvereinbarung in einem Schiedsverfahren bestritten, bevor dieselbe Streitigkeit bei einem staatlichen Gericht anhängig gemacht wird, so entscheidet über die Zuständigkeit allein der Schiedsrichter. Ergeht die Entscheidung als Zwischenschiedsspruch, so ist sie nur mit dem endgültigen Schiedsspruch anfechtbar. Nach der Entscheidung, die die Zuständigkeit verneint, kann das Verfahren vor dem staatlichen Richter bzw. dem Schiedsrichter aufgenommen werden.

R. Rudek

LAWFED
STUDIO LEGALE E TRIBUTARIO
B|R|S|A

RA Avv. Robert Rudek | robert.rudek.brsa@lawfed.com

STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

ITALIEN: VORSICHT BEI ÄNDERUNG DES STEUERDOMIZILS

M. Petrucci

Mit Urteil Nr. 41137 vom 22.12.21, mit dem Art. 60 Abs. 1 lit. c) des Präsidialdekrets Nr. 600/73 ausgelegt wurde, hat der Kassationsgerichtshof festgelegt, dass die Änderung des Steuerdomizils in jedem Fall erst 30 Tage nach Mitteilung an das italienische Finanzamt Gültigkeit erlangt, und nicht ab Eintragung in den Verzeichnissen des Finanzamtes, die auch vor Ablauf der Frist der o.g. 30 Tagen stattfinden könnte. Letztendlich sichert diese Interpretation die Durchsetzbarkeit der Bescheide ab, die auch nach Änderung des Steuerdomizils in den Verzeichnissen des Finanzamtes an die alte Adresse des Steuerzahlers zugestellt wurden, vorausgesetzt, die Zustellung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Einreichung der Änderungsanfrage. Es obliegt daher dem Steuerzahler, die eingehende Korrespondenz des vorherigen Steuerdomizils für 30 Tage zu überwachen, auch wenn er bereits Bescheid über die vorgenommene Anmeldung des neuen Steuerdomizils in den Verzeichnissen des Finanzamtes erhalten hat.

RP Legal & Tax

Avv. und Dott. Commercialista Marco Petrucci |
marco.petrucci@rplt.it

UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

ITALIEN: VERRECHNUNGSPREISANPASSUNGEN – KEINE MEHRWERTSTEUERPFLICHT

S. Amoroso

Das italienische Finanzamt erklärte in seiner Antwort auf die verbindliche Informationsanfrage Nr. 884 vom 30.12.21, dass Verrechnungspreisanpassungen nicht mehrwertsteuerpflichtig sind.

Um festzustellen, ob sich die finanziellen Berichtigungen, die bei der Durchführung von Verrechnungspreisanpassungen vorgenommen werden, auf einen für MwSt.-Zwecke relevanten Umsatz beziehen, muss zunächst geprüft werden, ob zwischen dem Unternehmen und seinen ausländischen Tochtergesellschaften ein Rechtsverhältnis für gegenseitige Lieferungen besteht und demzufolge ob für dieses Verhältnis ein direkter Zusammenhang zwischen den im Rahmen von Verrechnungspreisberichtigungen vorgenommenen Übertragungen und den vom Unternehmen erbrachten Lieferungen von Gegenständen und/oder Dienstleistungen besteht.

Das italienische Finanzamt bestätigte, dass Anpassungen, die sich nicht auf die ursprüngliche Lieferung von Gegenständen beziehen und keine Berichtigung der Mehrwertsteuerbemessungsgrundlage nach oben darstellen, vom Anwendungsbereich der Steuer ausgenommen sind.

STUDIO ASSOCIATO AMOROSO

Dott. Stefano Amoroso |
stefano.amoroso@studioamoroso.it

IMPRESSUM

Deutsch-Italienische Handelskammer
Camera di Commercio Italo-Germanica

DEinternational Italia S.r.l. ist die Dienstleistungsgesellschaft der Deutsch–Italienischen Handelskammer (AHK Italien)

KONTAKT:

Team „Recht & Steuern“

Via Gustavo Fara 26 | 20124 Mailand
P.IVA/C.F. 05931290968
Tel. +39 02 3980091 | Fax +39 02 66988660
E-Mail: recht@ahk.it

INHALT | LINKS:

DEinternational Italia S.r.l. hat die Informationen aufgrund zugänglicher Quellen sorgfältig zusammengestellt. Alle Angaben erfolgen ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt der Beiträge und/oder der Webseiten, die mit den Links verbunden sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

Copyright Bilder: Fotolia

ZUSENDUNG DER INFORMATIONEN | PRIVACY:

Wir werden Ihre Daten gem. der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vertraulich behandeln und nur für unsere Geschäftstätigkeit verwenden. Um unsere Datenschutzerklärungen zu lesen, klicken Sie bitte **hier**. Über die bei uns gespeicherten Daten können Sie jederzeit Auskunft erhalten, Ihre Daten korrigieren lassen oder eine Löschung beantragen. Ihr Einverständnis können Sie immer via E-Mail (privacy@ahk.it), telefonisch (+39 023980091) oder nach Erhalt der Newsletter (im entsprechenden Link) widerrufen.